A M T S B L A T T
der Verbandsgemeinde Weida-Land

4. Jahrgang **Nemsdorf-Göhrendorf, den 16. Dezember 2013** **Nr. 26**

Inhalt **Seite**

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Barnstädt** 3

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt
- **Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Farnstädt zur Bürgermeisterwahl 2014** 3
- **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl Farnstädt am 02. Februar 2014** 4, 5

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**..... 6

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Obhausen** 6
- **1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**.. 7, 8

Bekanntmachung der Stadt Schraplau
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2012 der Stadt Schraplau** 8

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Steigra**..... 9

Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates vom 03.12.2013
aus dem öffentlichen Sitzungsteil
- **Beschluss-Nr. 2013-25/117**
  Satzung der Gemeinde Steigra über die Aufhebung der am 20.10.2011 beschlossenen und am 26.10.2011 bekanntgemachten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie der am 07.03.2013 beschlossenen und am 12.04.2013 bekanntgemachten Verlängerung der Veränderungssperre für den vorgenannten Geltungsbereich ..... 9 - 11
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Steigra über die Aufhebung der am 20.10.2011 beschlossenen und am 26.10.2011 bekanntgemachten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie der am 07.03.2013 beschlossenen und am 12.04.2013 bekanntgemachten Verlängerung der Veränderungssperre für den vorgenannten Geltungsbereich 11

- **Satzung der Gemeinde Steigra über die Aufhebung der am 20.10.2011 beschlossenen und am 26.10.2011 bekanntgemachten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie der am 07.03.2013 beschlossenen und am 12.04.2013 bekanntgemachten Verlängerung der Veränderungssperre für den vorgenannten Geltungsbereich**..... 11, 12

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 02.12.2013

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 12-04-13**
  Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 13
- **Beschluss-Nr.: 13-04-13**
  Beschluss zur Entlastung beider Vorstände und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2012 13
- **Beschluss-Nr.: 14-04-13**
  Beschluss zur Nachkalkulation Abwasser 2010-2012 13
- **Beschluss-Nr.: 15-04-13**
  Beschluss zur Gebührenkalkulation Abwasser 2014-2016 14

- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012**
  hier: Auslegung 14
- **Bekanntmachung der Gebührenkalkulation Abwasser 2014-2016**
  hier: Auslegung 15
- **Bekanntmachung der Nachkalkulation Abwasser 2010-2012**
  hier: Auslegung 15

Impressum 16

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

Bekanntmachung Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Barnstädt

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i. V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2012 beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Weber, die Entlastung für die Haushaltsführung 2012 erteilt (Beschluss- Nr. 2013-27/105).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Barnstädt liegen nach § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 16.12.2013 bis 30.12.2013 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Barnstädt, den 11.12.2013

Weber
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Farnstädt - Bürgermeisterwahl 2014

Ralf Dubb	Gemeindewahlleiter
Sandy Otto	Stellvertretende Gemeindewahlleiterin
Gabriele Bahner	Beisitzerin
Gislinde Ludwich	Beisitzerin
Doris Umpfenbach	Beisitzerin
Kathleen Schwalbe	Beisitzerin

Nemsdorf - Göhrendorf, den 16.12.2013

Dubb
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Bürgermeisterwahl Farnstädt

am 2. Februar 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Gemeinde Farnstädt**

   kann in der Zeit vom **13.01.2014** bis **17.01.2014**
   während der Dienststunden in der Verbandsgemeinde Weida – Land, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf und Marktstraße 25, 06279 Schraplau eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 18.01.2014.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis 17.01.2014 bis 12.00 Uhr bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf und Marktstraße 25, 06279 Schraplau schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **08.01.2014** eine **Wahlbenachrichtigung**.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Findet eine Stichwahl statt, ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

   a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
   b) wenn sie nach dem **29.12.2013** ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
   c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder in Folge von Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

   a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
   b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 31.01.2014, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1) ihren/seinen Wahlschein
2) ihren/seinen Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 10.12.2013

(Unterschrift

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Bekanntmachung Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Nemsdorf – Göhrendorf

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i. V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf – Göhrendorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2012 beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Reh, die Entlastung für die Haushaltsführung 2012 erteilt (Beschluss- Nr. 2013-27/134).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Nemsdorf – Göhrendorf liegen nach § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 16.12.2013 bis 30.12.2013 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf - Göhrendorf, den 12.11.2013

Reh
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Bekanntmachung Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Obhausen

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i. V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2012 beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Böttcher, die Entlastung für die Haushaltsführung 2012 erteilt (Beschluss- Nr. 2013-25/141).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Obhausen liegen nach § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 16.12.2013 bis 30.12.2013 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Obhausen, den 11.12.2013

Böttcher
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 95 GO LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **27.11.2013** beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Ergebnisplan				
Erträge	2.138.300	124.300	20.700	2.241.900
Aufwendungen	2.138.300	136.700	33.100	2.241.900
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	3.077.100	121.000	17.400	3.180.700
Auszahlungen	1.697.500	124.300	21.100	1.800.700
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	457.300	373.600	8.500	822.400
Auszahlungen	723.600	622.500	57.100	1.289.000
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	80.000	49.900	0	129.900
Auszahlungen	115.000	49.900	0	164.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Obhausen, den 27.11.2013

Böttcher - Siegel -
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Gemäß § 136 Abs. 2 GO LSA hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung bestätigt.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom 16.12.2013 bis 30.12.2013 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Obhausen, den11.12.2013

Böttcher
Bürgermeister - Siegel -

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

Bekanntmachung Jahresrechnung 2012 der Stadt Schraplau

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i. V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2012 beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Birke, die Entlastung für die Haushaltsführung 2012 erteilt (Beschluss- Nr. 2013-31/142).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Stadt Schraplau liegen nach § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 16.12.2013 bis 30.12.2013 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Schraplau, den 11.12.2013 Birke
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

Bekanntmachung Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Steigra

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i. V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2012 beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Wrede, die Entlastung für die Haushaltsführung 2012 erteilt (Beschluss- Nr. 2013-25/112).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Steigra liegen nach § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 16.12.2013 bis 30.12.2013 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Steigra, den 11.12.2013

Wrede
Bürgermeister

Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates am 03.12.2013

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2013-25/117**

Satzung der Gemeinde Steigra über die Aufhebung der am 20.10.2011 beschlossenen und am 26.10.2011 bekanntgemachten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie der am 07.03.2013 beschlossenen und am 12.04.2013 bekanntgemachten Verlängerung der Veränderungssperre für den vorgenannten Geltungsbereich

Beschlusstext:

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) (BGBl. I S. 3316) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) ***beschließt*** der Gemeinderat der Gemeinde Steigra die Satzung über die Aufhebung der am 20.10.2011 beschlossenen und am 26.10.2011 bekanntgemachten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie der am 07.03.2013 beschlossenen und am 12.04.2013 bekanntgemachten Verlängerung der Veränderungssperre für nachfolgend genannten Geltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich der Veränderungssperre, im Einzelnen:

- Flur 1: Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 4/1, 5/2, 5/3, 6, 9/1, 10/1, 11,12, 13, 14, 25/5, 37/20, 38/1

- Flur 2: Flurstücke 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26, 163 (teilweise) der Gemarkung Steigra

- Flur 1: Flurstücke 7, 14/1, 15 (teilweise), 16, 17/1, 18, 23 (teilweise), 24, 97/17, 109/6
  der Gemarkung Kalzendorf

- Flur 3: Flurstücke 46/1, 141/45
  der Gemarkung Jüdendorf

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der Veränderungssperre ist in der Anlage dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.

Begründung:
Mit dem am 02.03.2010 beschlossenen und am 27.04.2010 bekanntgemachten Beschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra erstmals die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Steigra“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung innerhalb des künftigen Bebauungsplangebiets „Windpark Steigra“ ist mit Beschluss vom 02.03.2010 eine Veränderungssperre erlassen worden. Diese wurde ebenfalls am 27.04.2010 bekanntgemacht und ist am 28.04.2010 in Kraft getreten.

Während des Planungsverfahrens hat sich die Notwendigkeit einer Änderung des Geltungsbereichs des künftigen Bebauungsplans „Windpark Steigra“ ergeben, sodass der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss mit Beschluss vom 20.10.2011 aufgehoben wurde. Auch die am 02.03.2010 beschlossene Veränderungssperre wurde mit Beschluss vom 20.10.2011 aufgehoben. Sowohl die Aufhebung des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses als auch die Aufhebung der ursprünglichen Veränderungssperre wurden im Amtsblatt am 26.10.2011 bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung am 20.10.2011 wurde unter Berücksichtigung des geänderten Geltungsbereiches ein neuer Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen gefasst und ebenfalls am 26.10.2011 bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.10.2011 eine neue Satzung über die Veränderungssperre entsprechend dem aktualisierten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans beschlossen und am 26.10.2011 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land bekanntgemacht.

Der von dem aktuellen Aufstellungsbeschluss erfasste Geltungsbereich ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle als Eignungsgebiet für Windenergie „EG 4 Barnstädt (Landkreis Saalekreis)“ ausgewiesen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll im Wege der planerischen Feinsteuerung eine effektive Auslastung des Gebietes unter angemessener Berücksichtigung betroffener privater und öffentlicher Belange gewährleistet werden. Im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windpark Steigra“ sollen die Standorte für Windenergieanlagen durch die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten für Windenergieanlagen gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) konkretisiert werden. Ferner soll der Bebauungsplan auch dazu dienen, Art und Umfang der Verkehrsflächen festzusetzen sowie Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen.

Innerhalb des künftigen Bebauungsplangebietes ist derzeit ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen anhängig. In diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat sich herausgestellt, dass eine Genehmigung für die Errichtung und den Betreib von Windenergieanlagen innerhalb des künftigen Bebauungsplangebietes mangels luftverkehrsrechtlicher Zustimmung, jedenfalls im verbleibenden Geltungszeitraum der Veränderungssperre, nicht erteilt werden kann. Damit ist das die Veränderungssperre rechtfertigende Sicherungsbedürfnis für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan entfallen, sodass die Aufhebung der Veränderungssperre veranlasst ist.

Bekanntmachungsanordnung
Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Gemeinde Steigra über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen,** beschlossen am 03.12.2013 unter der Beschluss-Nr. 2013-25/117 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 04.12.2013 durch handschriftliche Unterzeichnung
im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Steigra, den 04.12.2013

Walter Wrede
Bürgermeister - Siegel -

Satzung
der Gemeinde Steigra
über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“
zur Errichtung von Windenergieanlagen

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA
S. 498) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgende Satzung:

§1
Aufhebung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan zur Errichtung von Windenergieanlagen aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra am 20.10.2011 unter der Beschluss-Nr. 2011-13/072 beschlossen, für dieses Gebiet eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Veränderungssperre ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 26.10.2011 in Kraft getreten. Zur weiteren Sicherung der Planung wurde in der Sitzung am 07.03.2013 unter Beschluss-Nr. 2013-20/092die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 12.04.2013 in Kraft getreten.

Die zuvor genannten Satzungen über die Veränderungssperre sowie die Verlängerung der Veränderungssperre werden hiermit aufgehoben.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Aufhebung umfasst alle im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Grundstücke, im Einzelnen

- Flur 1: Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 4/1, 5/2, 5/3, 6, 9/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 25/5, 37/20, 38/1
-
- Flur 2: Flurstücke 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26, 163 (teilweise)
  der Gemarkung Steigra

- Flur 1: Flurstücke 7, 14/1, 15 (teilweise), 16, 17/1, 18, 23 (teilweise), 24, 97/17, 109/6
  der Gemarkung Kalzendorf

- Flur 3: Flurstücke 46/1, 141/45
  der Gemarkung Jüdendorf

Der Geltungsbereich der Aufhebung wird in einem Lageplan kenntlich gemacht, der Anlage dieser Satzung ist.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land in Kraft.

Steigra, den 04.12.2013

Walter Wrede
Bürgermeister (Siegel)

***) Die Anlage zum Beschluss-Nr. 2013-25/117 und zur Satzung der Gemeinde Steigra über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen sind Bestandteil des Amtsblattes Nr. 26/2013 und im Anlagenteil einzusehen.**

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 02.12.2013
aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 12-04-13**
  Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 durch die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	19.296.767,52 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- Anlagevermögen	18.859.777,33 €
	- Umlaufvermögen	431.615,79 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	5.374,40 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- Eigenkapital	134.496,12 €
	- Sonderposten f. Investitionszuschüsse zum AV	7.972.550,56 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	3.921.987,61 €
	- Rückstellungen	41.703,24 €
	- Verbindlichkeiten	7.226.029,99 €
1.2	Jahresgewinn	2.292,62 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.494.577,89 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.492.285,27 €

2. Behandlung des Jahresgewinnes
Der Jahresgewinn in Höhe von 2.296,62 € wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

- **Beschluss-Nr.: 13-04-13**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR durch die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sowie des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis die Entlastung der Vorstände Herrn Dr. Manfred Dauderstädt und Herrn Kurt Pfeiffer sowie der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2012.

- **Beschluss-Nr.: 14-04-13**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt die vorliegende Nachkalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2010 – 2012 für das Abrechnungsgebiet IV.

- **Beschluss-Nr.: 15-04-13**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt die vorliegende Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2014 – 2016 für das Abrechnungsgebiet IV.

Gebühren für den Bereich IV: 3,83 € / m³ AW
Grundgebühr für Bereich IV: 15,- € / Monat

Schraplau, 09.12.2013

Kurt Pfeiffer - Siegel -
Vorstand

Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes über die Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2012 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR sowie die Erteilung der Entlastung deider Vorstände und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2012

Die Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI Land Sachsen-Anhalt S. 446) liegt der Bericht über die Jahresabschlussprüfung in der Zeit vom

10.01.2014 bis 24.01.2014

im Büro des TAB Weida-Land AöR Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schraplau, 09.12.2013

Pfeiffer
Vorstand - Siegel -

Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes der Gebührenkalkulation Abwasser 2014 -2016

Die Gebührenkalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2014 bis 2016
liegt in der Zeit vom

10.01.2014 bis zum 24.01.2014

im Büro des TAB Weida-Land AöR Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schraplau, 09.12.2013

Pfeiffer
Vorstand - Siegel -

Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes der Nachkalkulation Abwasser 2010 -2012

Die Nachkalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2010 bis 2012 liegt in der Zeit vom

10.01.2014 bis zum 24.01.2014

im Büro des TAB Weida-Land AöR Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schraplau, 09.12.2013

Pfeiffer
Vorstand - Siegel -

Impressum
Amtsblatt der Verbandgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.weida-land.de
Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;
VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50
Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933
Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Anlage zum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Nr. 26/2013

Gemeinde Steigra

- Anlage zum Beschluss-Nr. 2013-25/117 und zur Satzung der Gemeinde Steigra über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen

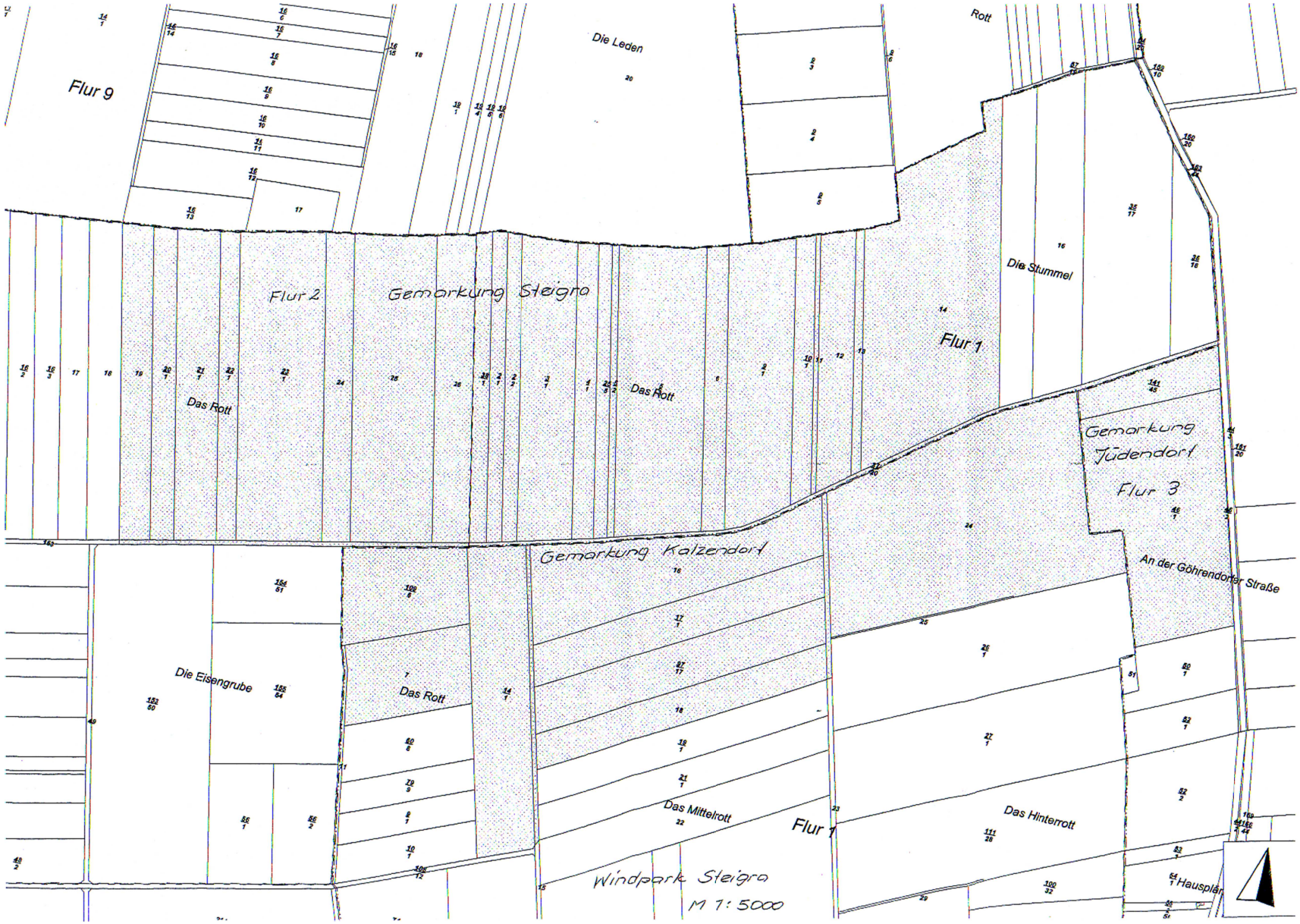
Flur 9
Die Leden
Rott
Flur 2
Gemarkung Steigra
Das Rott
Die Stummel
Flur 1
Gemarkung Jüdendorf
Flur 3
An der Göhrendorfer Straße
Gemarkung Kalzendorf
Die Eisengrube
Das Mittelrott
Das Hinterrott
Windpark Steigra
M 1: 5000